

Maskenbelehrung



Allgemeiner Hinweis:

Es werden hier nur Schwerpunkte zur Maskenbelehrung aufgeführt.

Die weiteren Inhalte der Masken- und Brauchtumsordnung behalten komplett ihre Gültigkeit und sind ebenso zu beachten. Wir werden auch in diesem Jahr wieder Bilder auf unserer Homepage veröffentlichen. Gemäß der von den Mitgliedern unterschriebenen Datenschutzerklärungen, können Bilder von Mitgliedern veröffentlicht werden. Details zur Datenschutzerklärung sind im Aufnahmeantrag zu sichten. Dieser ist beim Elferrat erhältlich.

Private Haftpflichtversicherung

Jedes Mitglied der Narrenzunft Burgnarren Waldburg e.V. bzw. Gastspringer die an einer Veranstaltung der Zunft teilnehmen versichern, dass sie eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Für etwaige Schäden die verursacht werden, übernimmt die Narrenzunft Burgnarren Waldburg e.V. keinerlei Haftung. Der Verursacher ist somit im Schadensfall persönlich haftbar.

Passivbündel

- Neben dem Passivbündel muss auf dem Häs, aus versicherungstechnischen Gründen, zusätzlich ein gültiger Aktivbündel angebracht sein. Ansonsten ist die Teilnahme am Umzug trotz gültigem Passivbündel nicht möglich.

Häs

- Die Häser sind so zu tragen, wie während der Häsabnahme vorgestellt. Dieses beinhaltet auch das Schuhwerk! Sollte das Schuhwerk nicht der Masken- und Brauchtumsordnung entsprechen (keine Sport- oder Plateauschuhe!), behalten die Häswarte bzw. Maskenvögte es sich vor, eine Nichtteilnahme am Umzug auszusprechen.
- Ebenso sind während des Umzugs alle Becher am Häs zu entfernen. Diese dürfen ebenso wie die Karabiner, welche z. B. der Befestigung der Becher oder Pritschen dienen, während des Umzugs nicht sichtbar sein.
- Zu stark alkoholisierte Mitglieder sollten nicht springen (ich weiß, zu stark lässt einen großen Ermessensspielraum)

Teilnahme an sonstigen Fasnetsveranstaltungen

- Erlaubt sind nur Gruppen mit einer Personenstärke von mindestens 3 Hästrägern (Ausnahmen müssen vom Zunfttrat genehmigt sein)
- Eine vorherige Anmeldung bei einem Zunfttrat hat zu erfolgen. Hierbei trägt dann derjenige die Verantwortung in der Gruppe, der die Meldung beim Zunfttrat durchführte
- Veranstaltungen der Zunft haben absoluten Vorrang vor Privaten.

Sonstige Hinweise:

- Ein Umzug darf nicht im Häs angeschaut werden, während die eigene Zunft springt.
- Dies bedeutet auch, dass bei Veranstaltungen der Zunft wie z.B. Narrenbaumstellen oder Schülerbefreiung nicht nur zugeschaut werden darf im Häs und der Maske unter dem Arm.
- Auch beim Musik- und Trachtenball ist das Häs während dem Einspringen komplett zu tragen. Wer nicht einspringen möchte muss den Eintritt bezahlen und darf sich während dem Einspringen nicht im Hauptraum der Hall aufhalten.
- Bitte die Kinderwagen für den Sprung schmücken mit einem Cape oder Wimpeln in den Zunftfarben.
- Kinder ohne Maske müssen generell vor dem Narrenbündel laufen, damit eine Abtrennung zwischen den Gruppen Narrensamen und Burgnarren zu sehen ist und um Unfällen aus dem Weg zu gehen.
- Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zur Teilnahme an den Veranstaltungen einer schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters ist bis zu deren Widerruf oder das Erreichen des 18. Lebensjahres Saisonübergreifend gültig. Die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters ist vom Jugendlichen Mitglied zu jederzeit mitzuführen.
- Mitglieder die eine Patenschaft von Kindern / Jugendlichen einer anderen Familie übernommen haben sind dazu verpflichtet, sich auch um diese zu kümmern.

Maskenbelehrung



- Lücken in der Zunft während des Umzuges sind generell unverzüglich zu schließen. Dies betrifft hauptsächlich die Personen die am Umzugsende sich aufhalten.
- Das Wegnehmen von persönlichen Gegenständen anderer (auch wenn es nur Haargummis oder Schuhbündel sind) ist generell zu unterlassen, da es sich hierbei um Diebstahl handelt.
- Brauchtumsfremde Gegenstände wie z. B. Konfetti, Viehmarker, Stroh, Heu, Federn oder ähnliches sind grundsätzlich untersagt.
- Bei Unfällen ist die Vereinsadresse zu hinterlassen und dies unverzüglich an den Zunftmeister oder dessen Vertreter zu melden.

Auszüge aus dem Jugendschutzgesetz:

Hier möchte ich kurz auf die §9 JuSchG und 10 JuSchG eingehen.

§9 JuSchG Alkoholische Getränke

Alkoholische Getränke oder branntweinhaltige Lebensmittel dürfen nicht an Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit abgegeben werden, auch deren Verzehr darf ihnen in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden.

Ausnahmen:

Jugendliche, ab 16 Jahren dürfen Bier, Wein, Apfelwein oder ähnliche Getränke erhalten und trinken, jedoch keinen Branntwein oder branntweinhaltige Getränke und Lebensmittel, und keinesfalls, wenn sie schon erkennbar betrunken sind.

Erkennbar betrunken ist unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes hierbei weit auszulegen. Es reicht also aus, wenn Rede und Verhalten bereits deutlich alkohol-geprägt sind!

§10 JuSchG Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

Das Rauchen in der Öffentlichkeit unter 18- Jahren, also Jugendlichen, ist nicht gestattet. Auch dürfen an sie in der Öffentlichkeit Tabakwaren nicht abgegeben werden. Dieses Verbot gilt ohne Ausnahme, auch bei elterlicher Begleitung.

Also, wenn ihr Kinder und Jugendliche unserer Zunft seht, die diesen Gesetzgebungen zuwiderhandeln, nehmt ihnen den Alkohol und die Tabakwaren ab. Ihr schützt sie mit dieser Maßnahme gegen eventuelle Folgeschäden und bestraft sie damit nicht!

Stark alkoholisierte Mitglieder dürfen nicht springen (Unfallgefahr für sich und andere) und werden zukünftig von einem Elferratsmitglied aufgefordert am Aufstellungsplatz auf den Rest seiner Gruppe zu warten.

Die Einhaltung der Masken- und Brauchtumsordnung wird zukünftig generell durch alle anwesenden Elferratsmitglieder überprüft. Den Aufforderungen bei Nichtbeachtung ist unverzüglich nachzukommen. Ansonsten behält sich der Verein vor, den Laufbündel der betroffenen Personen einzubehalten.

Bitte nehmt euch diese Punkte zu Herzen, denn wir wollen das Brauchtum präsentieren und nicht durch Negatives bei den Veranstaltungen auffallen.

Et`z goht`s rund – d`r Burgnarr kunt

Elferrat

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift